

Art. 126, Erl. 31 2), 3), m, 4 a

2) Staatliche Notariate bestehen in jedem Kreis, in Großstädten für mehrere oder sämtliche Stadtbezirke gemeinschaftliche Notariate. Die Staatlichen Notariate unterstehen dem Ministerium der Justiz. Die Notare werden durch den Minister der Justiz berufen und abberufen<sup>14</sup>.

3) Soweit Rechtsanwälte gleichzeitig Notare waren, blieben sie es auch, nachdem das Staatliche Notariat geschaffen wurde. Neuzulassungen zum Einzelnotariat erfolgen nicht mehr<sup>15</sup>. Rechtsanwälte und Notare, die sich einem Kollektiv anschließen (->■ Erl. 4 b zu Art. 126), verlieren das Notariat. Das Einzelnotariat stirbt also aus.

m) Durch die Ausgliederung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Bereich der Justiz wurde die Überprüfung der auf diesem Gebiet vollzogenen Akte durch die Gerichte beseitigt. Als Rechtsmittel gegen die Vornahme oder Versagung eines derartigen Aktes ist nur noch die Verwaltungsbeschwerde möglich. Das gilt auch für die Akte, die vom Staatlichen Notariat vorzunehmen sind<sup>16</sup>.

4. Über die Aufgaben der Rechtsanwälte heißt es in § 14 GVG in der Fassung vom

1. 10. 1959:

»Die Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik haben durch ihre gesamte Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Sie haben die Rechtssuchenden sachgemäß zu beraten und vor Gericht zu vertreten.«

Damit haben die Rechtsanwälte in erster Linie die gleichen Aufgaben zu erfüllen, die auch die Gerichte als Organe der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht zu erfüllen haben (-+ Erl. 1 zu Art. 126). Die Tätigkeit für die Mandanten kommt erst in zweiter Linie.

Die Rechtsanwaltschaft ist gespalten in die freien Rechtsanwälte und die einem Rechtsanwaltskollegium angehörenden Rechtsanwälte.

a) Der Stand der freien Rechtsanwälte ist im Aussterben begriffen. Nach 1945 mußten alle Rechtsanwälte neu zugelassen werden.

14 §§ 3-5 Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariates vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1055)

15 Nach 1945 erfolgten die Zulassungen nach der von der Deutschen Justizverwaltung der sowjetisch besetzten Zone erlassenen Verordnung über die Bestellung zum Notar der sowjetischen Besatzungszone vom 26. 9. 1946 (GBl. Sachsen-Anhalt 1948, S. 14)

16 §§ 6, 14, 20, 24, 30, 34, 42, 52 Verordnung über die Übertragung der Angelegenheit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1057)